



Luzern, 5. Juli 2017

INFOBLATT

Sonderabgabe Altlastensanierung

1 Ausgangslage

Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte müssen saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen (Art. 32c Abs. 1 Bundesgesetz über den Umweltschutz [USG]). Grundsätzlich tragen die Verursacherinnen und Verursacher die Kosten für notwendige Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte (Art. 32d Abs. 1 USG). Können die Verursacherinnen und Verursacher nicht ermittelt werden oder sind sie zahlungsunfähig, hatte bisher der Kanton diese sogenannten Ausfallkosten zu tragen.

Im Rahmen des Konsolidierungsprogramms 2017 (KP17) hat der Kantonsrat – nebst zahlreichen anderen Massnahmen – eine Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EGUSG, SRL 700) in Bezug auf die Altlastensanierung bzw. die Ausfallkosten beschlossen. Detaillierte Erläuterungen dazu finden sich auf den Seiten 47 und 48 der Botschaft zum KP17 (B 55 vom 6. September 2016; aufgeschaltet unter folgendem Link: www.lu.ch/downloads/lu/kr/botschaften/2015-2019/b_055.pdf). Gemäss dem neuen § 32a Abs. 1 EGUSG, der seit dem 1. März 2017 in Kraft ist, tragen neu grundsätzlich die Gemeinden die beschriebenen Ausfallkosten. Die Gemeinden können sich jedoch über die in § 32a Abs. 2 EGUSG geregelte Sonderabgabe refinanzieren, d.h. der betroffenen Gemeinde werden sämtliche altlastenrechtlich gebotenen Kosten rückerstattet.

Dazu erheben alle Gemeinden während vorerst fünf Jahren mit der Steuerrechnung eine Sonderabgabe pro unbeschränkt steuerpflichtige natürliche und juristische Person. Die Höhe der Sonderabgabe richtet sich nach den gesamten Ausfallkosten im ganzen Kanton. In den nächsten 25 Jahren wird mit geschätzten Ausfallkosten in der Höhe von 40 Millionen Franken gerechnet. Ausgehend von 330'000 Abgabepflichtigen und einem maximal zehnjährigen Erhebungszeitraum wurde die Sonderabgabe auf 12 Franken pro Abgabepflichtigen festgelegt (§ 32a der Umweltschutzverordnung [USV, SRL 701]). Über die Sonderabgabe kommen letztlich somit die gesamte Kantonsbevölkerung und die juristischen Personen solidarisch für die Ausfallkosten auf. Die Gemeinden werden folglich – wie in der Botschaft zum KP17 festgehalten – finanziell nicht belastet.

2 Erhebung und Verwaltung der Sonderabgabe

Die Umsetzung der KP17-Massnahme wird in § 32a USV detaillierter geregelt. Um eine pragmatische Handhabung bezüglich der Erhebung und Verwaltung der Sonderabgabe zu ermöglichen, hat der Regierungsrat diese Bestimmung in Absprache mit dem Verband Luzerner Gemeinden weiter präzisiert und ergänzt. Der geänderte § 32a USV tritt am 1. August 2017 rückwirkend auf den 1. März 2017 in Kraft und wird demnächst in der Gesetzessammlung publiziert. Gemäss dieser Bestimmung gelten folgende Eckwerte:

- Die Sonderabgabe im Umfang von 12 Franken pro abgabepflichtige Person wird gemäss § 32a Abs. 1 USV jeweils als Faktura-Zusatz (analog der heutigen Mahngebühren, vgl. Beispiel im Anhang 1) mit der definitiven Steuerrechnung in Rechnung gestellt, ein erstes

Mal mit der definitiven Steuerrechnung 2017 (2017 anteilmässig für 10 Monate). Die Abgabe geht bei den Gemeinden somit 2018 zum ersten Mal ein.

- Als abgabepflichtige Personen gelten grundsätzlich die unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen (§ 32 Abs. 2 USV). Abgabepflichtige natürliche Personen sind diejenigen Personen, die eine Personalsteuer nach § 230 des Steuergesetzes (StG, SRL 620) zu entrichten haben. Bei Ehegatten und eingetragenen Partnern ist die Sonderabgabe von beiden Partnern zu entrichten. Ausgenommen von der Abgabepflicht sind quellensteuerpflichtige Personen nach den §§ 101 ff. StG sowie Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen nach § 63 Abs.1b StG.
- Gegen die Sonderabgabe kann Einsprache erhoben werden, wobei die Gemeinde Einsprachebehörde ist. Gegen den Entscheid der Gemeinde kann beim Kantonsgericht Beschwerde erhoben werden. Auf der definitiven Steuerrechnung wird eine separate Rechtsmittelbelehrung angefügt (vgl. Anhang 2).
- Die Dienststelle Finanzen stellt den Gemeinden jeweils Anfang Jahr eine Rechnung im Umfang von 11 Franken pro abgabepflichtige Person zum Ende des Vorjahres gestützt auf die statistischen Daten der Dienststelle Steuern (§ 32a Abs. 3 USV). 1 Franken pro abgabepflichtige Person verbleibt den Gemeinden zur Deckung ihrer administrativen Aufwände und zur Abgeltung allfälliger uneinbringlicher Sonderabgaben (Abschreibungen).
- Ein erstes Mal erfolgt die Rechnungsstellung durch den Kanton im Januar 2018 gestützt auf die Anzahl Steuerpflichtigen per 31. Dezember 2017. Dem Konto, das der Kanton treuhänderisch verwaltet, werden somit im Januar 2018 Geldmittel zugewiesen. Damit wird gewährleistet, dass bei den Gemeinden die Einnahmen und Ausgaben für die Sonderabgabe im selben Jahr anfallen.
- Auf eine frankengenaue Verrechnung zwischen den effektiven Einnahmen, die in den Steuerabrechnungen den Gemeinden gutgeschrieben werden und einfach Bestandteil der Steuereinnahmen der Gemeinden sind, und den Ausgaben, die den Gemeinden aufgrund der Rechnungsstellung durch den Kanton basierend auf den statistischen Daten des Vorjahres entstehen, wird aus Praktikabilitätsgründen verzichtet.
- Die Auszahlung an die Gemeinde ab dem vom Kanton treuhänderisch verwalteten Konto zur Finanzierung ihrer Ausfallkosten sowie der Kosten, welche sie als Verursacherin zu tragen hat, erfolgt im Rahmen der vorhandenen, dafür reservierten Mittel gestützt auf einen rechtskräftigen Kostentragungsentscheid der zuständigen Stelle (Regierungsrat, Departement oder Dienststelle Umwelt und Energie). Sofern nicht genügend reservierte Mittel für die Rückerstattung an die Gemeinde vorhanden sind, erfolgt später eine Nachzahlung des noch offenen Betrags (§ 32 Abs. 4 USV).
- Auf eine Zwischenlösung für das Jahr 2017 wird verzichtet. Ausfallkosten für Sanierungsprojekte, über die der Regierungsrat dieses Jahr entscheidet, sind von der betroffenen Gemeinde vorzufinanzieren (was in fast allen Fällen bereits der Fall ist). Die Gemeinde wird sich dann ab 2018 refinanzieren können, sobald das Konto beim Kanton ausreichend mit Geldmitteln alimentiert ist.
- Die Erhebung der Sonderabgabe wird vorerst auf fünf Jahre befristet. Je nach Stand der geäußerten Einnahmen und nach erneuter Einschätzung der Höhe der Ausfallkosten wird der Kantonsrat über die Weiterführung der Sonderabgabe zu entscheiden haben.

3 Weitere Informationen für die Steuerbehörden

- Die Sonderabgabe wird in der Fachapplikation Nest Debitor zusammen mit den Steuerforderungen ins Soll gestellt. Die Zahlung der Sonderabgabe wird ebenfalls in Nest gebucht.
- Der Faktura-Zusatz wird systemmässig nach Abschluss der Jahresendverarbeitungen für die Vorperiode mittels Batchlaufeingefügt. Bei den natürlichen Personen erfolgt dieser Initiallauf erstmals Anfang 2018 für die Steuerperiode 2017. Anhand der in den Steuerpflichtigen geführten Stammdaten (Code Besteuerungsart) kann erkannt werden, bei welchen Steuerpflichtigen die Sonderabgabe doppelt erhoben werden muss (Ehegatten, eingetragene Partnerschaften). Bei den juristischen Personen erfolgt der Initiallauf zwei Mal. Für die juristischen Personen mit Abschluss ungleich 31.12. erfolgt der Lauf erstmals im Frühjahr 2018 (für die Steuerperiode 2018), für jene mit Abschluss gleich 31.12. Anfang 2018 (für die Steuerperiode 2017). Die relativ geringe Zahl der juristischen Personen mit Abschluss ungleich 31.12. bezahlt somit die Sonderabgabe erst ab Steuerperiode 2018. Manuelle Buchungen in den Fakturazusätzen sind damit nur in Ausnahmefällen notwendig.
- Die von den Gemeinden in Rechnung gestellten Sonderabgaben werden den Gemeinden gutgeschrieben und entsprechend im Steuerabrechnungsbogen ausgewiesen (vgl. Anhang 3).
- Das Rechtsmittelverfahren, das Sache der Gemeinden ist, wird nicht in Nest Steuern verwaltet. Wird eine Einsprache oder eine Beschwerde gutgeheissen, ist der verbuchte Faktura-Zusatz durch die Gemeinde in der Fachapplikation Nest-Debitor zu löschen und es ist aus Nest eine neue Rechnung zu produzieren.
- Bei natürlichen Personen wird die Sonderabgabe nur bei ganzjähriger Steuerpflicht bezogen (kein pro rata Bezug bei Tod oder Wegzug ins Ausland). Ausnahme: bei Zuzug aus dem Ausland besteht per Ende Jahr die Personalsteuerpflicht, womit auch die Sonderabgabe geschuldet ist. Bei Zuzug aus dem Ausland muss der Fakturazusatz manuell gebucht werden. Dies entspricht der gesetzlichen Regelung, da gemäss § 230 StG die Personalsteuer nur geschuldet ist, wenn am Ende des Kalenderjahrs ein Wohnsitz oder qualifizierter Aufenthalt im Kanton Luzern besteht. Bei juristischen Personen wird die Sonderabgabe für jede Steuerperiode bezogen, d.h. auch bei unterjährigen Steuerperioden infolge Endes der Steuerpflicht infolge Wegzugs ins Ausland, Liquidation etc.

4 Budgetierung des Aufwand und des Ertrags durch die Gemeinden

Die Dienststelle Finanzen stellt – wie in Ziffer 2 ausgeführt – den Gemeinden jeweils im Januar 11 Franken pro abgabepflichtige Person gemäss dem von der Dienststelle Steuern gemeldeten Registerbestand per Ende des Vorjahres in Rechnung. Erstmals erfolgt die Rechnungsstellung im Januar 2018. Im Kalenderjahr 2017 fallen somit im Zusammenhang mit der Sonderabgabe noch keine Ausgaben für die Gemeinden an. Im Januar 2018 erfolgt sodann ein pro rata Bezug von 9 Franken pro abgabepflichtige Person (Fr. 12 : 12 x 10, abzüglich Fr. 1 Entschädigung administrativer Aufwand), da die Sonderabgabe erst per 1. März 2017 in Kraft gesetzt wurde.

Ausgehend von rund 330'000 abgabepflichtigen natürlichen und juristischen Personen, werden den Gemeinden ab dem Rechnungsjahr 2019 jährlich insgesamt rund 3,6 Millionen Franken (330'000 x 11 Franken) in Rechnung gestellt und vom Kanton zu Gunsten der von altlastenrechtlichen Kosten betroffenen Gemeinden treuhänderisch verwaltet. Die Verteilung dieses Aufwands auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich auf Grund der von der Dienststelle Steuern erstellten genauen Auswertung der Registerbestände per Ende des Vorjahres.

Auf der Ertragsseite wird mit rund 4 Millionen Franken (330'000 x 12 Franken) Einnahmen pro Jahr gerechnet. Aufgrund unterschiedlicher Veranlagungs- sowie Zahlungszeitpunkten wird sich voraussichtlich ein gestaffelter Zahlungseingang bei den Gemeinden ergeben. Dieser könnte in etwa wie folgt aussehen:

Kalenderjahr 2017	ca. CHF	0
Kalenderjahr 2018	ca. CHF	1'700'000
Kalenderjahr 2019	ca. CHF	3'500'000
Kalenderjahr 2020	ca. CHF	4'100'000
Kalenderjahr 2021	ca. CHF	4'100'000
Kalenderjahr 2022	ca. CHF	4'100'000
Kalenderjahr 2023	ca. CHF	1'500'000
Kalenderjahr 2024	ca. CHF	200'000
Kalenderjahr 2025	<u>ca. CHF</u>	<u>100'000</u>
Total Einnahmen	ca. CHF	19'300'000

Wird die Sonderabgabe nach fünf – oder bei einer Verlängerung der Massnahme nach zehn Jahren – wieder aufgehoben, werden trotzdem noch Einnahmen fliessen, solange wie noch definitive Veranlagungen für abgabepflichtige Jahre erstellt werden. Der Anfall der Einnahmen aus der Sonderabgabe ist entsprechend zu budgetieren.

Auch muss davon ausgegangen werden, dass nicht alle fakturierten Sonderabgaben tatsächlich bezahlt werden (Verluste aus Abschreibungen, Ausbuchung, wenn nur Sonderabgabe von 12 Franken offen ist, da sich der Inkassoaufwand nicht lohnt). Da jedoch weiterhin mit wachsenden Registerbeständen gerechnet werden kann, ist es realistisch mit einem durchschnittlichen Jahresertrag von 4 Millionen Franken zu rechnen.

5 Weitere Auskünfte

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die folgenden Personen zur Verfügung:

- Allgemeine Fragen zur Sonderabgabe Altlastensanierung:
Verband Luzerner Gemeinden VLG, info@vlg.ch
- Auskünfte zur Abwicklung der Sonderabgabe über die LuTax-Infrastruktur:
Paul Furrer, Leiter Geschäftsbereich Management Services, Dienststelle Steuern,
paul.furrer@lu.ch, Tel. 041 228 67 79
- Auskünfte zur Rechnungsstellung und Auszahlung der Mittel durch Kanton:
Susanne Bäurle-Widmer, stv. Departementssekretärin, Bau- Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, susanne.baeurle@lu.ch, Tel. 041 228 50 52

Die Kontaktpersonen werden Ihre Anregungen und Fragen den zuständigen Fachpersonen zur direkten Beantwortung weiterleiten. Bitte formulieren Sie deshalb Ihr Anliegen schriftlich und reichen Sie dieses per E-Mail an die zutreffende Kontaktperson ein.

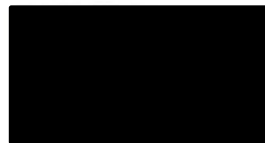
Anhang 1 - Darstellung Sonderabgabe auf Steuerrechnung

Beispiel verheiratete Steuerpflichtige



Steueramt Schwarzenberg
 Bahnhofstrasse 16
 Postfach 161
 6102 Malters
 Telefon +41 41 499 66 10
 Telefax +41 41 499 66 67
 steueramt@malters.ch
 www.schwarzenberg.ch

PersID:
 Vers/Register-Nr.:
 Domizil-Gde:
 Gemeinde:



Staats- und Gemeindesteuern

Schlussrechnung 2017

mit Veranlagungsentscheid

Rechnungsdatum: 13.01.2017
 Verzugszinspflicht ab: 01.01.2018

Bezugsdauer	Satzbestimmend	Staat	Gemeinde	Steuersatz	1 Einheit Staat	1 Einheit Gde
01.01.2017	Familientarif, Reduktion gemäss §62					
31.12.2017	Einkommen 15'200	12'400	12'400	0.00000%	0.00	0.00
360 Tage	Vermögen 491'000	348'000	348'000	0.06896%	238.60	238.60
Total					238.60	238.60

Steuerberechnung gemäss Einheiten		Abrechnung	
		zu unseren Gunsten	zu Ihren Gunsten
Staatssteuer	1.70	405.60	
Einwohnergemeindesteuer	2.20	524.90	
Röm.-Kath. Kirchensteuer	0.45	107.35	
Personalsteuer		50.00	
Steuerbetrag	CHF	1'087.85	Restbetrag, zahlbar bis 31.12.2017
			CHF
			1'111.85

Wichtiger Hinweis zum Staatssteuerfuss siehe Ausführungen auf der Rückseite.

RS_SG11_MFIP_LU_MRT/12/01/2017

Staats- und Gemeindesteuern
 Ordentliche Steuern 2017

Steueramt Schwarzenberg
 6102 Malters

Steueramt Schwarzenberg
 6102 Malters

11 01076 51520 17000 10920 01005

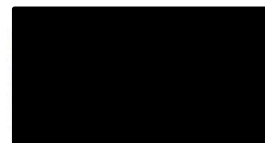
01-82411-8

01-82411-8

1111 85

1111 85

11 01076 51520 17000
 10920 01005



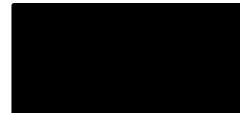
0100001087850>110107651520170001092001005+ 010824118>

Beispiel alleinstehende Steuerpflichtige



Steueramt Kriens
 Schachenstrasse 11
 Postfach 1247
 6011 Kriens
 Telefon +41 41 329 63 72
 Telefax +41 41 329 64 24
 steueramt@kriens.ch
 www.kriens.ch

PersID:
 Vers/Register-Nr.:
 Domizil-Gde:
 Gemeinde:



Staats- und Gemeindesteuern Schlussrechnung 2017

mit Veranlagungsentscheid

Rechnungsdatum: 08.02.2017
 Verzugszinspflicht ab: 09.03.2017

Bezugsdauer	Satzbestimmend	Staat	Gemeinde	Steuersatz	1 Einheit Staat	1 Einheit Gde
01.01.2017	Tarif alleinstehend					
07.03.2017	Einkommen	30'700	7'800	2.40720%	187.75	187.75
87 Tage	Vermögen	12'000	12'000	0.07500%	1.70	1.70
Total					189.45	189.45

Steuerberechnung gemäss Einheiten			Abrechnung	
			zu unseren Gunsten	zu Ihren Gunsten
Staatssteuer	1.70	322.05	Steuerbetrag	700.90
Einwohnergemeindesteuer	2.00	378.85	Sonderabgabe USV	12.00
Steuerbetrag	CHF	700.90	Restbetrag, zahlbar bis 08.03.2017	CHF 712.90

Wichtiger Hinweis zum Staatssteuerfuss siehe Ausführungen auf der Rückseite.

BE_5011_NPJ_LU_MRT / 17.01.2017

Staats- und Gemeindesteuern
 Ordentliche Steuern 2017

Steueramt Kriens
 Postfach 1247
 6011 Kriens

Steueramt Kriens
 Postfach 1247
 6011 Kriens

11 01083 84620 17000 10490 01001

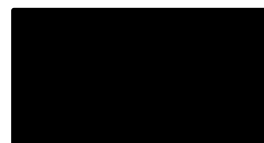
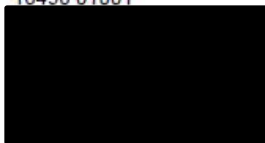
01-81670-4

01-81670-4

712 90

712 90

11 01083 84620 17000
 10490 01001



0100000667452>110108384620170001049001001+ 010816704>712

Anhang 2 - Rechtsmittelbelehrung

Die rechtlichen Hinweise auf den Steuerrechnungen für die ordentlichen Staats- und Gemeindesteuern werden durch eine Rechtsmittelbelehrung betreffend die Sonderabgabe nach USV ergänzt:

Rechtsmittel und Hinweise für die Steuerrechnung

1. Veranlagung Staats- und Gemeindesteuer/Direkte Bundessteuer

Für die Berechnung der Einkommens-, Vermögens-, Gewinn-, Kapital- und Sondersteuern sind die Faktoren der Steuerveranlagung massgebend. Diese können mit dem dort aufgeführten Rechtsmittel angefochten werden.

2. Akontorechnung Staats- und Gemeindesteuer

Gegen die Akontorechnung (provisorische Steuerrechnung) kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Steueramt schriftlich Einsprache erhoben werden. Es kann nur die Steuerhoheit bestritten oder glaubhaft gemacht werden, dass der mutmassliche Steuerbetrag für die Steuerperiode tiefer ist als die in Rechnung gestellte Akontozahlung (§ 195 StG). Eine Differenz zwischen geleisteten Akontozahlungen und definitiver Steuerrechnung ist ab Fälligkeitstermin zu verzinsen (§ 35 StV).

3. Personalsteuer

Gegen die Personalsteuer kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Steueramt zuhanden der Bezugsbehörde schriftlich Einsprache erhoben werden (§ 234 StG). Die Einsprache hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

4. Feuerwehrpflichtersatz

Gegen die Veranlagung kann innert 30 Tagen seit Zustellung der Steuerrechnung beim Steueramt zuhanden des Gemeinderates Einsprache erhoben werden (§ 107 des Gesetzes über den Feuerschutz).

5. Sonderabgabe zur Finanzierung von Altlastensanierungskosten gemäss § 32a Umweltschutzverordnung (Sonderabgabe USV)

Gegen die Sonderabgabe USV gemäss § 32a Umweltschutzverordnung (auf der Rechnung mit "Sonderabgabe USV" bezeichnet) kann innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung bei der Gemeinde schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Die Sonderabgabe USV ist von allen unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen nach § 32a Abs. 2 USV geschuldet. Bei Ehegatten und bei eingetragenen Partnerschaften ist die Sonderabgabe USV von beiden Partnern zu entrichten.

Verrechnungssteuer

Wird die vollständige Steuerklärung inkl. dem Wertschriften- und Guthabenverzeichnis mit Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer eingereicht, so wird die provisorische Verrechnungssteuergutschrift ohne Verzögerung dem Kontokorrent der Steuerperiode, die der Fälligkeit der verrechnungssteuerpflichtigen Leistung folgt, gutgeschrieben (§ 33 Abs. 2 StV). Die Schlussabrechnung über die Verrechnungssteuerrückerstattung erfolgt mit der Schlussrechnung der der Fälligkeit der verrechnungssteuerpflichtigen Leistungen folgenden Steuerperiode.

Zahlungsbedingungen

Allgemeiner Fälligkeitstermin für die periodisch geschuldeten Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuern sowie die Personalsteuer ist der 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem die Steuerperiode endet. Die übrigen Steuern, die Bussen und die Mahngebühren werden mit der Zustellung der Rechnung fällig (§ 191 StG).

Die Steuern werden sofort fällig bei Wegzug ins Ausland, im Todesfall, bei Konkurseröffnung, bei Anmeldung zur Löschung im Handelsregister oder wenn ausländische Steuerpflichtige im Kanton Luzern steuerbare Objekte aufgeben.

Die steuerpflichtige Person kann vor Eintritt der allgemeinen Fälligkeit Vorauszahlungen leisten.

Der Regierungsrat bestimmt, inwieweit Vorauszahlungen, zuviel bezahlte oder nicht entrichtete Steuerbeträge zu verzinsen sind (§§ 193 und 194 Abs. 3 StG sowie 33 - 35 StV).

Die Zahlungsbedingungen gelten sowohl für die Schlussrechnungen als auch für die Akontorechnungen. Die Einreichung einer Einsprache oder einer Beschwerde ändert nichts an der Zahlungsfrist. Ein allenfalls sich ergebender Mehr- oder Minderbetrag wird mit einer neuen Steuerrechnung nachbezogen, zurückerstattet oder gutgeschrieben.

Mahngebühren

Die Mahngebühren im Veranlagungs- und Bezugsverfahren betragen CHF 40.00 pro Mahnung. Für die erste Mahnung wird keine Gebühr erhoben. Mahngebühren werden zusammen mit den Staats- und Gemeindesteuern in Rechnung gestellt und bezogen (§ 39 StV).

Staatssteuerfuss

Der Kantonsrat hat den Staatssteuerfuss im Rahmen des Budgets für das Jahr 2017 auf 1,7 Einheiten festgelegt. Gegen diesen Beschluss wurde das Referendum angekündigt. Sollte der definitive Staatssteuerfuss 2017 unter 1,7 Einheiten zu liegen kommen, werden die Rechnungen für das Steuerjahr 2017 von Amtes wegen korrigiert. Ein zu viel bezahlter Betrag wird gutgeschrieben oder ausbezahlt. Es wird deshalb empfohlen, den vollen Rechnungsbetrag innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen.

